



VESTING & PARTNER
Partnerschaftsgesellschaft

Partner der



Februar 2017

Vertraglich vereinbarter Zulassungsverzicht bindet auch die Zulassungsgremien

Wer als Vertragsarzt in eine Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) einsteigt, sollte sich sehr gut überlegen, ob er sich vertraglich verpflichtet, bei einem späteren Austritt seine Zulassung in der Gemeinschaftspraxis zu lassen. Denn kommt es hart auf hart, haben die Mitgesellschafter die Möglichkeit, einen Zulassungsverzicht zugunsten der Praxis durch Gerichtsentscheid herbeizuführen. Das zeigt ein Rechtsstreit, der von einem Radiologen durch alle Instanzen bis zum Bundessozialgericht geführt wurde – ohne Erfolg. Der Arzt hatte eine Vereinbarung unterschrieben, im Falle des Ausscheidens aus der BAG seinen Vertragsarztsitz zugunsten der Gesellschaft ausschreiben zu lassen. Daran wollte er sich später nicht festhalten lassen. Seine Ex-Kollegen erwirkten jedoch eine einstweilige Verfügung, die den Radiologen zum Verzicht verpflichtete. An diese Entscheidung des Gerichts, betonte zuletzt das Bundessozialgericht, waren auch die Zulassungsgremien gebunden. Die durften damit trotz fehlender Zustimmung des Arztes aufgrund der einstweiligen Verfügung die Zulassung neu vergeben.

Beim Splittingverbot sind auch Praxispartner zu berücksichtigen

Einer Umgehung des Splittingverbots bei MKG-Chirurgen hat das Bundessozialgericht (BSG) einen Riegel vorgeschoben. Im konkreten Fall ging es um Abrechnungen eines MKG-Chirurgen, der vertragsärztlich in einer Einzelpraxis und vertragszahnärztlich in einer Gemeinschaftspraxis tätig war. Gegenüber der KV und KZV wurden Leistungen an Patienten abgerechnet, die sowohl von ihm als auch von seinen Zahnarzt-Kollegen in der Gemeinschaftspraxis behandelt worden waren. Das

Splittingverbot, meinte der MKG-Chirurg, gelte hier nicht, da der Behandlungsfall personenbezogen zu verstehen sei und deshalb Tätigkeiten der Gemeinschaftspraxispartner nicht berücksichtigt werden dürften. Das sah das BSG anders: Da die Gemeinschaftspraxis als Rechtseinheit aufträte, seien Leistungen grundsätzlich allen ihren Mitgliedern zuzurechnen. Andernfalls könnte durch die Wahl der Organisationsform das Splittingverbot umgangen werden. Dieses verbietet es, Leistungen aus einem einheitlichen Behandlungsfall in zwei Abrechnungsfälle aufzuteilen und gegenüber der KV und der KZV abzurechnen.

Vorsicht bei Verlinkung: Inhalte fremder Webseiten sind zu prüfen

Viele Heilberufler präsentieren sich und ihre Praxis mit eigener Homepage im Internet, nicht selten wird dabei auf andere informative Webseiten verlinkt. Keine ungefährliche Sache, wenn man nach einer Entscheidung des Landgerichts Hamburg geht. Das hat in Anlehnung an den Europäischen Gerichtshof entschieden, das Betreiber von Webseiten für Urheberrechtsverletzungen haften, die auf verlinkten Internetseiten passieren. Im konkreten Fall hatte ein Fotograf gegen den Inhaber einer Webseite geklagt, da dieser auf Fotos verlinkt hatte, die ohne Genehmigung des Fotografen veröffentlicht worden waren. Das Gericht entschied, dass der Linksetzer den Inhalt der fremden Seiten auf Rechtsverletzungen hin hätte überprüfen müssen. Dies sei jedem mit Gewinnerzielungsabsicht Handelnden zuzumuten. Nach dem Urteil reicht der bisher übliche Hinweis in den Nutzungsbedingungen, dass für Seiteninhalte Dritter keine Verantwortung übernommen wird, wohl nicht mehr aus. Verlinkungen sollten also überprüft und im Zweifel gelöscht werden.

Finanzgericht Münster: Berichtigung setzt keine Umsatzsteuerrückzahlung voraus

Nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs aus dem Jahr 2009, dass nicht nur die Verpachtung eines Pflegeheims, sondern auch des dazugehörigen Inventars als Nebenleistung umsatzsteuerfrei sein kann, ergab sich vielerorts Korrekturbedarf. Etwa in Hinsicht auf die Mietverträge für die Einrichtungsgegenstände, in denen bis dahin neben dem Mietzins auch die Zahlung von Umsatzsteuer festgehalten war. Bei dem Versuch, eine nachträgliche Umsatzsteuerbefreiung für die Inventarverpachtung und damit auch eine Erstattung der abgeführten Umsatzsteuer zu erreichen, biss sich ein Ver-

mieter bei der Finanzverwaltung jedoch erst einmal die Zähne aus. Unter anderem lehnte das Finanzamt die Rückzahlung der Umsatzsteuer mit dem Hinweis ab, dass ein Berichtigungsanspruch nach § 14c Abs. 1 UStG nicht bestehe, weil der Vermieter die von der Mieterin bezahlte Umsatzsteuer nicht an diese zurück erstattet habe. Für eine solche Bedingung sah das Finanzgericht Münster im Gesetz aber keinerlei Anhaltspunkte, zumindest dann nicht, wenn die Mieterin keinen Vorsteuerabzug geltend gemacht hat und bei ihr deshalb auch keine Berichtigung vorzunehmen ist.

Für Kapitalabfindung gibt es keinen ermäßigten Steuertarif

Geld, das Rentner einmalig als Kapitalabfindung aus einer betrieblichen Altersversorgung bekommen, wird nach dem regulären Steuersatz besteuert. Die Anwendung eines ermäßigten Steuertarifs lehnte der Bundesfinanzhof ab. Kapitalauszahlungen aus einer Pensionskasse seien nicht als „außerordentliche Einkünfte“ im Sinne von § 34 EStG einzustufen. Im konkreten Fall ging es um einen Vertrag einer Pensionskasse, der es dem Versicherten erlaubte, anstelle der Rente eine Kapitalabfindung zu wählen. Letztere, urteilten die Richter, sei dann aber nicht atypisch und damit auch nicht außerordentlich, sondern rein vertragsgemäß.

Kein Steuerklassen-Hopping für mehr Elterngeld

Ein Jonglieren mit den Steuerklassen, um nach der Geburt des Kindes mehr Elterngeld zu bekommen, ist nicht beliebig oft möglich. Genauer gesagt: Das Gesetz erlaubt es in § 39 Abs. 6 Satz 3 EStG Ehegatten nur einmal im Kalenderjahr, beim Finanzamt die Änderung der Steuerklassen zu beantragen. Das hat das Finanzgericht Köln im Falle eines Paares bestätigt, das zunächst im Januar in die Klassen III/V wechselte und dann im April den Übergang in die Klassen V/III beantragte, um sich so 300 Euro mehr Elterngeld pro Monat zu sichern. Das Gericht lehnte dies jedoch mit Hinweis auf die gesetzliche Regelung ab. Auch die in bestimmten Fällen zugelassenen Ausnahmen seien nicht einschlägig.

Wohnungseigentümer braucht für Aufzug grünes Licht von der Gemeinschaft

Selbst wenn ein Wohnungseigentümer gehbehindert ist und im fünften Stock eines Mehrfamilienhauses wohnt, benötigt er die Zustimmung aller anderen Eigentümer, um auf eigene Kosten einen Aufzug ins gemeinschaftliche Treppenhaus einzubauen. Der Bundesgerichtshof lehnte den Alleingang eines 80-jährigen Mannes beim Aufzugbau ab, da dieser nur mit erheblichen Eingriffen in die Substanz des Gemeinschaftseigentums machbar sei. Für den Kläger verwirklichte sich ein Risiko, das er mit dem Kauf der Wohnung im 5. Stock eingegangen sei. Aus dem Grundgesetz lasse sich nicht ableiten, dass die daraus resultierenden Probleme zu Lasten der übrigen Wohnungseigentümer abzuwenden sind.

Sportwagen gegen Erbverzicht – das kann sittenwidrig sein

Der umfassende Erb- und Pflichtteilsverzicht eines Sohnes gegenüber seinem Vater kann sittenwidrig und damit ungültig sein. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm im Fall eines Zahnarztsohnes entschieden, der im Alter von 18 Jahren notariell auf seine Erbansprüche verzichtete. Im Gegenzug sollte er Papas Sportwagen im Wert von rund 100.000 Euro bekommen – das allerdings auch nur, wenn er bis zum Alter von 25 Jahren die Zahntechnikergesellen- und -meisterprüfung mit sehr guten Noten abschließen würde. Die Richter hielten diese Vereinbarung zulasten des Sohnes für sittenwidrig, da sie unter anderem „in zu missbilligender Weise“ in die Berufswahl eingreife. Eine berufliche Umorientierung lasse der Vertrag nicht zu. Das habe eine knebelnde Wirkung, so das OLG.

Internetangebot nur für Gewerbetreibende muss Verbraucher klar ausschließen

Internetseiten, die sich nur an andere Selbstständige oder Gewerbetreibende richten, sind möglich und unterliegen inhaltlich und gestalterisch nicht den hohen Verbraucherschutz-Anforderungen, die Webseiten erfüllen müssen, die von „normalen“ Kunden besucht werden. Wer ein Internetangebot nur für „Professionals“ einrichtet, muss dies allerdings „klar und transparent“, beispielsweise in der Überschrift, deutlich machen. Außerdem ist nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Hamm dafür zu sorgen, dass „Verträge mit Verbrauchern nicht ohne Weiteres zustande kommen“. Das lässt sich etwa dadurch sicherstellen, dass eine Anmeldung nur unter Angabe einer Firma oder einer Berufsbezeichnung möglich ist.

Bei einem kostenlosen Girokonto darf die Girokarte nichts kosten

Ob ein Girokonto kostenlos ist, beurteilt sich nicht nur danach, ob Kontoführungsgebühren erhoben werden. Sobald die Bank für das Ausstellen der Girocard ein Entgelt verlangt, darf sie das Girokonto nicht mehr als „kostenlos“ bewerben. Das sei irreführend, urteilte das Landgericht Düsseldorf. Die Wettbewerbszentrale, die den Prozess gegen eine Bank in Nordrhein-Westfalen angestrengt hatte, maß dem noch nicht rechtskräftigen Urteil Bedeutung für die gesamte Bankenbranche bei: Versuche, Kosten zu verstecken oder durch die Hintertür einzuführen, sei eine klare Absage erteilt worden.

Weitere Beiträge zu interessanten steuerlichen und rechtlichen Themen für Heilberufler finden Sie im Internet unter

www.vesting-stb.de